



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

„Die temporale Wirkung von Urteilen des EuGH im Vorabentscheidungsverfahren nach Artikel 267 AEUV“

Dissertation vorgelegt von Christian Kovács

Erstgutachter: Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter-Christian Müller-Graff

Zweitgutachter: Prof. Dr. Andreas Piekenbrock

Institut für deutsches und europäisches Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht

I. Einleitung

Die Dissertation befasst sich mit den temporalen Folgen von Vorabentscheidungen des Europäischen Gerichtshofs gemäß Artikel 267 AEUV. Im Wesentlichen behandelt die Arbeit die Frage, ob Auslegungs- bzw. Ungültigkeitsurteile des EuGH *ex tunc* auf den Erlasszeitpunkt der dem Urteil zugrunde liegenden Norm des Unionsrechts zurückwirken oder lediglich *ex nunc* eine Wirkung ab dem Zeitpunkt der jeweiligen Vorabentscheidung entfalten. Dabei wird eine Regel-Ausnahme-Modell erarbeitet, welches die Rechtsprechung des Gerichtshof seit dem erstmaligen Auftreten dieser Frage in dem Urteil *Defrenne ./ Sabena* im Jahre 1976 beschäftigt. Zudem werden Modifikationsvorschläge dieses Modells aus der Rechtsprechung und Literatur erläutert und kritisch hinterfragt.

Die Arbeit gliedert sich in vier Teile. Nach einer Einleitung, in der die Problematik des Thema geschildert wird (Kapitel 1), wendet sich der Verfasser in einem rechtvergleichenden Überblick der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung in zwei ausgewählten Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu, um aufzuzeigen, dass die auf unionsrechtlicher Ebene bestehende Problematik auch in den Rechtordnungen der Mitgliedstaaten bekannt ist (Kapitel 2). Sodann erfolgt eine Auseinandersetzung mit der Frage, welche über den Einzelfall hinausgehende Bindungswirkung Vorabentscheidungen zukommt und wer – allgemein – zur Bestimmungen der Folgen von Urteilen des EuGH berufen sein kann (Kapitel 3 und 4). Die Befassung mit den temporalen Konsequenzen von Vorabentscheidungen erfolgt im Hauptteil der Arbeit. Die zeitlichen Wirkungen von Auslegungs- und Ungültigkeitsentscheidungen werden im Detail analysiert (Kapitel 5 und 6). Im Anschluss hieran werden die Rechtsfolgen der in den vorhergehenden Kapiteln herausgearbeiteten temporalen Beschränkung von Vorabentscheidungen in Ausnahmefällen thematisiert (Kapitel 7 und 8). Die Arbeit befasst sich sodann mit einem Ausblick auf die möglichen Entwicklungslinien der Rechtsprechung des EuGH. Hierbei werden Lösungsansätze sowohl aus der Rechtsprechung selbst (Kapitel 9), als auch aus der Literatur (Kapitel 10) berücksichtigt. Die Arbeit schließt ein Exkurs, in dem die Argumentation des EuGH anhand eines die deutsche Rechtsordnung betreffenden Problems aufgezeigt wird (Kapitel 11), ehe die zentralen Thesen der Arbeit vorgestellt werden (Kapitel 12).

II. Ergebnisse des ersten Teils der Dissertation

Im ersten Teil der Dissertation erfolgt ein rechtsvergleichender Überblick über die temporale Problematik von Normenkontrollentscheidungen in der deutschen und österreichischen Verfassungsgerichtsbarkeit. Die beiden Modelle werden dargestellt, da sie sich – ausgehend von den verfassungsrechtlichen Bestimmungen – diametral entgegengesetzter Lösungsansätze bedienen: Während das BVerfG von einer Urteilwirkung *ex tunc* ausgeht, vertritt der VfGH die Auffassung, dass seine Normenkontrollentscheidungen nur *ex nunc* wirken. Durch die Ausnahmen, die in beiden Systemen vorhanden sind, tritt im Ergebnis *in praxi* ein Gleichlauf der Modelle ein. Auch wenn sich die Begründungsansätze unterscheiden, schaffen es sowohl das BVerfG als auch der VfGH einen Ausgleich zwischen den Erfordernissen der Einzelfallgerechtigkeit und der Rechtssicherheit zu gewährleisten. Die Darstellung ist der eigentlichen Analyse der Rechtsprechung der EuGH vorangestellt, weil so nachgewiesen werden kann, dass analoge Probleme auch in den Mitgliedstaaten existieren. Die hier besprochenen Lösungsansätze dienen dem EuGH auch als Inspiration für seinen Umgang mit den temporalen Folgen von Vorabentscheidungen.

III. Ergebnisse des zweiten Teils der Dissertation

Die Frage nach den temporalen Folgen von Urteilen nach Art. 267 AEUV vermag nur dann einen praktischen Ertrag abwerfen, wenn diese Urteile nicht lediglich *inter partes* im Einzelfall wirken.

Im zweiten Teil der Dissertation wird daher anhand der Spruchpraxis des EuGH untersucht, ob Vorabentscheidungen des Gerichtshofs eine über das dem Urteil zugrunde liegende Hauptsacheverfahren hinausgehende Wirkung zukommt. Dabei wird gezeigt, dass alle Urteile nach Art. 267 AEUV eine zumindest faktische *erga omnes*-Wirkung zeitigen. Dass keine generelle Wirkung *erga omnes* eintritt, hängt mit der Strukturentscheidung der Gründer der heutigen EU zusammen, eine auf kontinentaleuropäischen Traditionen fußende Rechtsgemeinschaft zu schaffen und sich nicht am System des *Common Law* zu orientieren. Dass die Vorabentscheidungen des EuGH auch in anderen Verfahren Beachtung finden, hängt vor diesem Hintergrund damit zusammen, dass für letztinstanzliche Gerichte der Mitgliedstaaten eine Vorlagepflicht gemäß Art. 267 Abs. 3 AEUV besteht,

mit der die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung in der EU gewahrt wird. Unterinstanzliche Gerichte, die grundsätzlich nicht an die Rechtsprechung des EuGH gebunden sind, folgend dem EuGH im Regelfall ebenso, da ein Abweichen regelmäßig einen Revisionsgrund darstellt.

Im folgenden Kapitel befasst sich die Arbeit mit der Frage, welches Gericht für die Bestimmung der Folgen von Vorabentscheidungen zuständig ist. Den Hintergrund der Frage bilden divergierende Rechtsauffassungen in einzelnen Mitgliedstaaten der EU. Es wird nachgewiesen, dass in diesem Punkt eine exklusive Prüfungsbefugnis des EuGH *ex officio* besteht. Die Argumente der Gegenauffassung können nicht überzeugen.

IV. Ergebnisse des dritten Teils der Dissertation

Der dritte Teil der Dissertation bildet ihren Kern. Hier wird der titelgebenden Problematik der Arbeit nachgegangen.

Zunächst werden die temporalen Folgen von Auslegungsentscheidungen analysiert. Unter Auswertung der zu diesem Thema ergangenen Rechtsprechung des EuGH wird nachgewiesen, dass der Gerichtshof seit seiner Leitentscheidung in der Rechtssache *Defrenne* ./ *Sabena* aus dem Jahre 1976 ein ausdifferenziertes Regel-Ausnahme-Verhältnis geschaffen hat. Demnach gilt der Grundsatz der Wirkung *ex tunc* von Auslegungsentscheidungen. Hiervon kennt der EuGH indes Ausnahmen. Die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit eine Auslegung nur *ex nunc* Geltung beanspruchen kann, werden im Detail erarbeitet. Nach der Rechtsprechung des EuGH müssen zwei materielle und zwei formelle Kriterien erfüllt sein: Es muss zum einen ein „Zustand der objektiven Rechtsunsicherheit“ bestehen, das heißt, der Betroffene muss ein schutzwürdiges Vertrauen an den Tag gelegt haben, dass eine bestimmte Auslegung einer Norm zutreffend ist. Zum anderen muss die „Gefahr schwer wiegender Störungen“ bejaht werden. Hier stellt der EuGH auf die wirtschaftlichen Folgen seiner Auslegung ab. Darüber hinaus müssen folgende beiden formellen Kriterien beachtet werden: Die beiden materiellen Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen. Außerdem darf der EuGH nur in der Vorabentscheidung über die temporale Beschränkung seines Ausspruches befinden, indem er die zu be-

schränkende Auslegung gegeben hat. In einem späteren Urteil kommt eine Einschränkung nicht mehr in Frage.

Ausgehend von diesem Befund wird die Eignung der genannten Kriterien hinterfragt. Hierbei erfolgt insbesondere der Nachweis, dass das Merkmal „Gefahr schwer wiegender Störungen“ keinen Mehrwert für die Rechtsprechung besitzt, sondern im Gegenteil zu einer Unvorhersehbarkeit der Spruchpraxis des EuGH beiträgt. Es sollte in Zukunft daher aufgegeben werden.

Auf diesen Erkenntnissen baut sodann die Untersuchung der temporalen Wirkung von Ungültigkeitsentscheidungen des EuGH auf. Die Arbeit zeigt auf, dass trotz zahlreicher Parallelen zu Auslegungsentscheidungen dogmatische Unterschiede zwischen den beiden Urteilsarten bestehen. Insbesondere die Ähnlichkeit von Urteilen nach Art. 267 Abs. 1 lit. b) AEUV zu Normenkontrollentscheidungen nationaler Verfassungsgerichte wird thematisiert. Zudem wird aufgezeigt, dass die Bildung allgemeinverbindlicher Kriterien hier nur ungleich schwerer erfolgen kann, da der Gerichtshof sehr viel weniger Ungültigkeitsurteile gefällt hat als Auslegungsentscheidungen. Einen besonderen Platz in der Analyse nimmt auch die Frage nach einer analogen Anwendung von Art. 264 Abs. 2 AEUV auf Ungültigkeitsentscheidungen ein.

Den Abschluss des dritten Teils der Dissertation bildet die Analyse der Rechtsfolgen einer Beschränkung der *ex tunc*-Wirkung einer Vorabentscheidung. Es wird nachgewiesen, dass der EuGH in diesen Fällen regelmäßig Ausnahmen zugunsten des so genannten „Anlassfalles“ zu lässt, das heißt für den Fall, der den Anlass für die eigentliche Vorabentscheidung bildete. Für diese Sachverhalte kommt den Urteilen stets eine Wirkung *ex tunc* zu, da der Gerichtshof nur so seinem Auftrag, den Individualrechtsschutz im Rahmen von Art. 267 AEUV sicherzustellen, gerecht werden kann.

Exkursorisch wird abschließend auf das Zusammenspiel der Wirkung *ex tunc* von Vorabentscheidungen und des nationalen Verfahrensrechts eingegangen. Es wird aufgezeigt, dass letzteres über die Institute der Bestands- und Rechtskraft geeignet ist, die prinzipielle Rückwirkung von Vorabentscheidungen zu durchbrechen.

V. Ergebnisse des vierten Teils der Dissertation

Im letzten Teil der Arbeit geht die Dissertation der Frage nach, wie das im dritten Teil geschilderte Regel-Ausnahme-System des EuGH fortentwickelt werden kann. Sowohl in der Rechtsprechung als auch in der Literatur wurden in jüngerer Vergangenheit Vorschläge unterbreitet, die dargestellt und kritisch begutachtet werden.

In den beiden Rechtssachen *Banca Popolare di Cremona* und *Meilicke* haben die Generalanwälte am EuGH in ihren Schlussanträgen Ideen zu den Fragen entwickelt, ob in Ausnahmefällen Vorabentscheidungen *pro futuro* wirken sollen und welcher Personenkreis von Rückwirkungsbeschränkungen profitieren soll. In Zusammenhang mit letzterem Punkt wurde die Beschränkung einer Wirkung *ex nunc* auf einzelne Mitgliedstaaten diskutiert.

Die Dissertation weist nach, dass mit der Einführung einer rein auf die Zukunft gerichteten Wirkung von Urteilen zahlreiche Nachteile verbunden sind. Insbesondere geht mit einem solchen Schritt die Aushöhlung des Individualrechtsschutzes einher und das intertribunale Verhältnis zwischen EuGH und dem vorlegenden nationalen Gericht wird gestört. Denn letzteres kann im Falle einer reinen *pro futuro*-Wirkung einer Vorabentscheidung die vom EuGH festgestellte Auslegung einer Norm gar nicht anwenden. Die Anwendung des Unionsrechts ist indes genuine Aufgabe der nationalen Gerichte.

Auch die territoriale Beschränkung von Vorabentscheidungen mit Wirkung *ex nunc* begegnet durchgreifenden Bedenken. Insbesondere würde eine solche Entscheidungsvariante den Grundauftrag des EuGH im Rahmen von Art. 267 AEUV, die einheitliche Anwendung des Unionsrechts in allen Mitgliedsstaaten der EU sicherzustellen, vollkommen konterkarieren.

Die Literatur schlägt im Zusammenhang mit der temporalen Problematik von Vorabentscheidungen vor, das vom amerikanischen *Supreme Court* entwickelte Modell der *Prospective Overruling* auf das Unionsrecht zu übertragen. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um eine Spruchpraxis, in der in einer späteren Entscheidung über die temporale Beschränkung einer Auslegung aus einem früheren Urteil befunden wird.

Die Dissertation diskutiert dieses Modell und lehnt ihre Übertragung auf den EuGH im Ergebnis ab. Denn gerade in einem multinationalen Staatenverbund wie der EU würde

das *Prospective Overruling* zu unüberbrückbaren Friktionen führen. Das System würde die Mitgliedstaaten, die eine Vorabentscheidung des EuGH im nationalen Recht nicht umsetzen, sondern auf eine Rückwirkungsbeschränkung *ex post* spekulieren, gegenüber denjenigen Mitgliedstaaten benachteiligen, die sich unionsrechtskonform verhalten und hierdurch mitunter auch wirtschaftliche Einbußen hinnehmen müssen. Hinzu kommt, dass das *Prospective Overruling* auch in den USA umstritten ist und in den Mitgliedstaaten der EU mit einem Hintergrund im *Common Law* keine Anwendung findet.

Die Dissertation wendet sich sodann in einem Kapitel der jüngsten Entscheidung des EuGH in der Rechtssache *Winner Wetten* zu. Die im Rahmen der Arbeit diskutierte temporale Problematik stellt sich hier in einem neuen prozessualen Gewand dar. Dennoch folgt der Gerichtshof auch hier seiner bisherigen Spruchpraxis, was unterstreicht, dass die in *Banca Popolare di Cremona* und *Meilicke* gemachten Vorschläge wohl auch in Zukunft nicht übernommen werden.

Die Dissertation schließt mit den Thesen der Arbeit, die in einem separaten Kapitel überblickartig dargestellt werden.

Brüssel, den 14. August 2013

Christian Kovács

* * *